

§ 1 Verwendungszweck

(1) ¹Die Universitätsmedizin Göttingen (nachfolgend: UMG) setzt die ihr zustehenden Studienqualitätsmittel gemäß §14b (1) Sätze 1 bis 3 NHG zweckgebunden zur Aufgabenerfüllung in Lehre und Studium ein.

(2) ¹Da die Studienqualitätsmittel der Kompensation der Studienbeiträge dienen, werden die auch über das Sommersemester 2014 hinaus andauernden, bislang aus Studienbeiträgen finanzierten Verwendungen (laufende Maßnahmen und bereits genehmigte noch nicht umgesetzte Maßnahmen) bis zum in der Verwendungsentscheidung vorgesehenen Maßnahmenende aus Studienqualitätsmittel finanziert, ohne das es einer gesonderten Verwendungsentscheidung nach der vorliegenden Richtlinie bedarf.

(3) ¹Die Studienqualitätsmittel sind für die Sicherung und Verbesserung der Qualität der Lehre und Studienbedingungen zu verwenden. ²In diesem Rahmen sollen sie vorrangig verwendet werden, um das Betreuungsverhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden zu verbessern, zusätzliche Tutorien anzubieten und die Ausstattung der Bibliotheken sowie der Lehr- und Laborräume zu verbessern. ³Soweit aus den Studienqualitätsmitteln zusätzliches Lehrpersonal finanziert wird, darf es nur zu solchen Lehraufgaben verpflichtet werden, die das für die Studiengänge erforderliche Lehrangebot ergänzen oder vertiefen; Lehrleistungen des zusätzlichen Lehrpersonals sind kapazitätsneutral.

(4) ¹Die Verwendung der Studienqualitätsmittel für Baumaßnahmen und die Vergabe von Stipendien ist ausgeschlossen.

(5) ¹Die Studienqualitätsmittel sind innerhalb von 2 Jahren nach ihrer jeweiligen Gewährung bzw. Zahlung durch das MWK zweckentsprechend zu verausgaben. ²Die Frist beginnt mit dem Zahlungseingang bei der Stiftung Universität Göttingen.

§ 2 Mittelzuweisung

¹Von den der Universität ausgezahlten Studienqualitätsmitteln erfolgt eine unverzügliche Weiterleitung des auf dem Bewilligungsbescheid ausgewiesenen Anteils für die Universitätsmedizin Göttingen spätestens jeweils bis zum 15. September für das darauffolgende Wintersemester und bis zum 15. März für das darauffolgende Sommersemester an die UMG.

²Vorabzüge für universitätsübergreifende Maßnahmen, die auch von Studierenden der Medizinischen Fakultät in Anspruch genommen werden, sind in der jeweils einmal pro Jahr ausgehandelten Höhe möglich. ³Über die Höhe des Vorabzugs ist ein Einvernehmen mit der Studienkommission der Medizinischen Fakultät herzustellen.

§ 3 Transparenzgebot

¹Die UMG macht die Verwendung der ihr zugewiesenen Studienqualitätsmittel öffentlich transparent.

§ 4 Definition zulässiger Maßnahmen

(1) Zentrale Maßnahmen bezogen auf die Medizinische Fakultät

¹Zentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Studienbedingungen aller von der UMG angebotenen Studiengänge.

²Zentrale Maßnahmen sind insbesondere:

- a) die Verlängerung der Öffnungszeiten der Medizinischen Teilbibliothek der SUB und die Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmaterialien,
- b) die Ausstattung zusätzlicher Lern- und Gruppenarbeitsplätze und die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zu vorhandenen Arbeitsplätzen,
- c) die Ausstattung von Lehr- und Laborräumen,
- d) die Optimierung und Ergänzung von Dienstleistungen für Studierende,
- e) die Verbesserung der IT-Versorgung der Studierenden (Computerzugänge, Funknetz, Notebookarbeitsplätze),
- f) Didaktische Weiterbildungsangeboten für Lehrende,
- g) die Verbesserung der Studienberatung durch Einstellung von zusätzlichem Personal und die Weiterbildung vorhandenen Personals.

(2) Dezentrale Maßnahmen bezogen auf die einzelnen Studiengänge

¹Dezentrale Maßnahmen dienen der Verbesserung der Lehrqualität und der studiengangsbezogenen Studienbedingungen.

²Dezentrale Maßnahmen sind insbesondere:

- a) die Etablierung von Tutorien- und Mentoringprogrammen,
- b) die Einstellung und Qualifizierung studentischer und wissenschaftlicher Hilfskräfte sowie wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Verbesserung der Betreuung,
- c) die Erteilung von Lehraufträgen zur Verbesserung der Betreuungsrelationen und zur Vertiefung des für den Studiengang erforderlichen Lehrangebots,
- d) die Beschaffung von fachbezogener Ausstattung für Lehre, die über den erforderlichen Grundbedarf hinausgeht,

- e) die Bezuschussung und Organisation von Exkursionen , die der Verbesserung der Lehre dienen,
- f) die Organisation und Finanzierung von zusätzlichen Praxisvorträgen.

§ 5 Mittelaufteilung

- (1) ¹95 vom Hundert der zugewiesenen Studienqualitätsmittel stehen zur Finanzierung von Maßnahmen gemäß § 4 dieser Richtlinie zur Verfügung. ²Die restlichen 5 Prozent sind als ein administratives Vorab der UMG vorzusehen und dienen unter anderem der Verwaltung und Bewirtschaftung der Studienqualitätsmittel.
- (2) ¹50 vom Hundert der zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verfügung stehenden Studienqualitätsmittel gemäß Abs. 1 sind für zentrale Maßnahmen der Medizinischen Fakultät einzusetzen.
- (3) ¹50 vom Hundert der zur Finanzierung von Maßnahmen zur Verfügung stehenden Studienqualitätsmittel gemäß Abs. 1 sind für dezentrale Maßnahmen der jeweiligen an der Medizinischen Fakultät laufenden Studiengänge einzusetzen. ²Der Anteil eines jeden Studiengangs der UMG an den bereitstehenden Mitteln für dezentrale Maßnahmen richtet sich nach dem Anteil der jeweiligen Studierenden, für die gemäß §14a Abs. 1f NHG grundsätzlich Studienqualitätsmittel gewährt werden. ³Die Aufteilung auf die Studiengänge wird nach drei Jahren überprüft und gegebenenfalls nach Bedarf angepasst.
- (4) ¹Eine gegenseitige Deckung der Mittel für zentrale und dezentrale Maßnahmen ist möglich.

§ 6 Entscheidung

¹Entscheidungen über die Verwendung von Studienqualitätsmitteln und die Durchführung entsprechender Maßnahmen trifft der Vorstand gemäß §34 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Göttingen im Einvernehmen mit der Studienkommission und nach Stellungnahme des Fakultätsrates.

§ 7 Antragstellung / Vorschlagsrecht

- (1) ¹ Anträge für Maßnahmen, die über Studienqualitätsmittel finanziert werden sollen, sind form- und fristgerecht 4 Wochen vor Tagung der Studienkommission über das Online-Anmeldeformular beim Studiendekanat einzureichen. ²Die Termine der Studienkommission werden auf der Homepage des Studiendekanats bekannt gegeben. ³Im Studiendekanat findet eine Prüfung bezüglich der richtlinienkonformen Verwendung statt. ⁴Maßnahmen, für die gemäß der Richtlinie des MWK vom Juli 2014 Studienqualitätsmittel nicht verwendet werden können, werden

vom Studiendekanat bereits vorab entschieden. ⁵Über abgelehnte Anträge werden Vorstand und Studienkommission zum Ende eines Kalenderjahres informiert.

(2) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder der Medizinischen Fakultät sowie die Organe der UMG.

(3) ¹Die Anträge müssen Angaben über die

- zu erbringenden Leistungen (Gegenstand und Konzeption des zu fordernden Vorhabens)
- den zu erwartenden Nutzen (Beitrag zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium)
- die zu erwartenden Kosten
- sowie mögliche Evaluationskriterien enthalten.

§ 8 Antragsgrundsätze

(1) ¹Die Mittel können für Personal-, Sach- und Investitionsmaßnahmen entsprechend der Einvernehmensherstellung zwischen Vorstand und Studienkommission eingesetzt werden.

(2) ¹Bei der Entscheidung über die Durchführung von Maßnahmen sind deren Kosten in Relation zu deren Nutzen besonders zu berücksichtigen.

(3) ¹Vorschläge, die die datenverarbeitende Infrastruktur betreffen, sind unter Beteiligung des Geschäftsbereichs Informationstechnologie dem Studiendekanat vorzulegen.

(4) ¹Bei Geräteinvestitionen ab 5.000€ kann eine Mittelfreigabe erst nach Einwilligung durch den Geschäftsbereich Finanzen erfolgen.

(5) ¹ Maßnahmen sind in der vom Vorstand und der Studienkommission getroffenen einvernehmlichen Regelung und Form durchzuführen. ²Der durchführenden Einrichtung werden die dazu in der mitgeteilten Entscheidung ausgewiesenen Mittel zur zweckentsprechenden und fristgerechten Verausgabung zugewiesen.

(6) ¹Kann eine Maßnahme in der beschlossenen Form und mit den zugewiesenen Mitteln nicht durchgeführt werden oder der mit der Maßnahme bei Beschluss antizipierte Nutzen aufgrund der nachträglichen Änderung von Rahmenbedingungen nicht realisiert werden, so hat die durchführende Einrichtung dies unverzüglich dem Studiendekanat anzuzeigen und mitzuteilen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die betroffene Maßnahme in geänderter Form (modifizierte Maßnahme) durchgeführt werden soll.

(7) ¹Ergibt sich, dass bei der Durchführung einer Maßnahme von der Entscheidung abgewichen wurde, ohne dass die durchführende Einrichtung dies angezeigt hat, oder bei der Mittelverwendung die Zweckbindungsregeln nach §§ 1 und 4 verletzt wurden, so ist die Zuweisung für die betroffene Maßnahme gemessen an der Schwere des Verstoßes ganz oder zum Teil zu widerrufen; das Ablöserisiko trägt die durchführende Einrichtung.

(8) ¹Maßnahmen, die einmalig durchgeführt werden, werden nur für den beantragten Zeitraum finanziert.

(9) ¹ Maßnahmen, die ihrer Natur nach nicht nur einmalig sind, werden zunächst für zwei Jahre finanziert. ² Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag für weitere zwei Jahre finanziert werden, sofern Studienqualitätsmittel für den Förderzeitraum zur Verfügung stehen.

§ 9 Evaluation, Berichtspflicht

(1) Alle Maßnahmen sind regelmäßig, spätestens nach deren Beendigung zu evaluieren.

(2) Die Evaluation wird vom Studienbeitragscontrolling und dem verantwortlichen Projektleiter unter Verwendung eines Evaluationsbogens durchgeführt.

(3) Dem Vorstand sowie dem Fakultätsrat ist über die Verwendung der Studienbeiträge einmal pro Jahr ein Bericht zu erstatten.

§ 10 Übergangsregelungen

¹ Die Verwendung der Studienbeitragsmittel erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien der Universitätsmedizin Göttingen über die Vergabe von Studienbeitragsmittel.

² Die Richtlinien der Universitätsmedizin Göttingen über die Verwendung von Studienbeitragsmittel gelten weiterhin fort, soweit Studienbeitragsmittel noch vorhanden sind.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.